

Erste Ausgabe  
 Dienstags, Donnerstags und Sonnabends.  
 Abonnementspreis pro Quartal:  
 durch die Post bezogen 1 Mk. 25 Pf. excl. Postgebühren,  
 frei in's Haus 1 Mk. 50 Pf.  
 Abonnements werden von sämtlichen Post-Anstalten,  
 Briefträgern u. den Agenten im Kreise angenommen.

# Teltower

Inserate  
 werden in der Expedition:  
**Berlin W., Potsdamer Straße 26/27,**  
 sowie in sämtlichen Annoncen-Bureaux und den  
 Agenturen im Kreise angenommen.  
 Preis  
 der einfachen Petitzeile oder deren Raum 20 Pf.

# Kreis-Blatt.

Expedition: Berlin W., Potsdamerstr. 26b.

Fernsprech Anschluss: Amt VIII. Nr. 671.

Berlin, Donnerstag, den 16. April 1891.

35. Jahrg.

## Amthliches.

Berlin, den 9. April 1891  
 Diejenigen Personen, welche an den Forderungen für im Laufe des Jahres 1890/91 (1 April 1890 bis 31 März 1891) ausgeführte Arbeiten und Leistungen haben, werden hiermit ersucht, desfallsige Rechnungen bis spätestens zum 1. Mai d. J. einzureichen.

Berlin, den 13. April 1891.  
 Auf Grund des Allerhöchsten Privilegii vom 1. Mai 1881 ausgefertigten Anleihecheine sind nach Vorchrift des Tilgungsplans Wasser- und Abwasserentwässerung für die Jahre 1891 bis 1895 in der Höhe von 1.000.000 Mk. in 100.000 Anleihecheine zu 100 Mk. je Cheine in 10 Jahren zu tilgen.

**III. Nachweisung**  
 der zum Bau der Kaiser-Wilhelm-Gedächtnis-Kirche eingezahlten Beiträge:

**1. von dem Buchstaben A.**  
 Nr. 72, 129, 223, 276, 346, 348, 365, 403, Grundst. 454, 536, 652, 665, 673, 704, 737, 774.

**2. von dem Buchstaben B.**  
 Nr. 35, 58, 88, 136, 142, 143, 182, 203, 244, 361, 435, 444, 480, 522.

**3. von dem Buchstaben C.**  
 Nr. 174, 505, Buchstaben A. die Nummern 174, 505, Buchstaben C. die Nummer: 3.

**Kreis-Ausschuss des Kreises Teltow.**  
 Stubenrauch, königlicher Landrath.

Berlin, den 12. April 1891  
**Bekanntmachung.**  
 Die größte Theil der nicht aufgeführten öffentlichen Arbeiten sind so mangelhaft ausgeführt, dass es erforderlich ist, dieselben zu erneuern.

**So große Fortschritte nun aber auch in der Kunst des alten Bauern machte, über der Tochter dieselben alle Bemühungen, sich in ein vortheilhaftes Dasein zu versetzen, vergeblich.**

**Der alte Hanke wollte jedoch hiervon nichts wissen. Er blieb dabei, dass Gustel eine bessere Partie nicht machen könne, und dass es die Pflicht eines guten Vaters sei, nach dem Willen der Eltern zu handeln.**

**Der alte Hanke wollte jedoch hiervon nichts wissen. Er blieb dabei, dass Gustel eine bessere Partie nicht machen könne, und dass es die Pflicht eines guten Vaters sei, nach dem Willen der Eltern zu handeln.**

**Der alte Hanke wollte jedoch hiervon nichts wissen. Er blieb dabei, dass Gustel eine bessere Partie nicht machen könne, und dass es die Pflicht eines guten Vaters sei, nach dem Willen der Eltern zu handeln.**

**Der alte Hanke wollte jedoch hiervon nichts wissen. Er blieb dabei, dass Gustel eine bessere Partie nicht machen könne, und dass es die Pflicht eines guten Vaters sei, nach dem Willen der Eltern zu handeln.**

**Der alte Hanke wollte jedoch hiervon nichts wissen. Er blieb dabei, dass Gustel eine bessere Partie nicht machen könne, und dass es die Pflicht eines guten Vaters sei, nach dem Willen der Eltern zu handeln.**

**Der alte Hanke wollte jedoch hiervon nichts wissen. Er blieb dabei, dass Gustel eine bessere Partie nicht machen könne, und dass es die Pflicht eines guten Vaters sei, nach dem Willen der Eltern zu handeln.**

**Der alte Hanke wollte jedoch hiervon nichts wissen. Er blieb dabei, dass Gustel eine bessere Partie nicht machen könne, und dass es die Pflicht eines guten Vaters sei, nach dem Willen der Eltern zu handeln.**

**Der alte Hanke wollte jedoch hiervon nichts wissen. Er blieb dabei, dass Gustel eine bessere Partie nicht machen könne, und dass es die Pflicht eines guten Vaters sei, nach dem Willen der Eltern zu handeln.**

**Der alte Hanke wollte jedoch hiervon nichts wissen. Er blieb dabei, dass Gustel eine bessere Partie nicht machen könne, und dass es die Pflicht eines guten Vaters sei, nach dem Willen der Eltern zu handeln.**

seltenen Fällen die rezeß- bzw. vorschriftsmäßige Breite vorhanden ist. Ich weise die Gendarmen hierdurch an, auf derartige Zuwiderhandlungen besonders zu achten und dieselben zur Anzeige zu bringen. Die Ortspolizeibehörden ersuche ich, in jedem Falle auf Grund des § 370 Nr. 1 des Strafgesetzbuches eine strenge Bestrafung eintreten zu lassen und die Wiederherstellung des früheren Zustandes herbeizuführen. Auch bitte ich allgemein darauf zu halten, daß die rezeßmäßige bzw. eine den Vorschriften der Wegepolizeiordnung (§ 7 Nr. 12) entsprechende Breite der Wege wiederhergestellt wird. Bei denjenigen Wegen, für deren Verringerung eine Beihilfe aus Kreismitteln nachgesucht wird, muß auf Erfüllung der gedachten Bedingung jedenfalls gehalten werden.

Der Landrath des Kreises Teltow.  
 Stubenrauch.

### Anleitung zur Verbesserung gewöhnlicher Landwege im Kreise Teltow.

Landwege bedürfen zur Erhaltung der Fahrbarkeit unter allen Umständen einer gehörigen Entwässerung. Diese wird erreicht durch Neigung der Oberfläche des Weges nach Länge und Breite und außerdem bei relativ niedriger Lage der Wege durch Seitengräben mit Längsgefällen zur Ableitung bis in ein natürliches oder künstliches größeres Vorflutsmittel.

Die Neigung nach der Länge resp. das Längsgefälle der Landwege soll in längeren Strecken 4 pr. 100 nicht übersteigen, in kurzen Strecken ist ein Längsgefälle von 6 pr. 100 zulässig. Die Neigung nach der Breite soll nicht unter 5 pr. 100 und nicht über 10 pr. 100 betragen, und zwar ist bei starkem Längsgefälle geringere Neigung in der Breite, bei geringsten Längsgefällen oder in ebenen Gegenden anzuwenden.

Wo Wege aus natürlichem gemischtem Boden bestehen, bedarf man bei gehöriger Profilierung und geringerem Verkehr anderer Materialien zur Herstellung und Unterhaltung derselben nicht.

Wo aber Wege entweder aus reinem Lehm und Thon oder aus reinem Sand bestehen, muß für die Fahrbahn eine Bodenmischung hergestellt werden, und zwar in einer Breite von mindestens 5,0 Meter und in einer Stärke von 15-20 Ctm., im ersteren Falle durch Beimischung von Sand und Kies, im letzteren Falle durch Beimischung von Lehm und Kies. Bei der Unterhaltung der Fahrbahn ist auf die genügende Entwässerung des Straßentkörpers durch Seitengräben und Quergerinne zu sehen, Gerölle sind öfters einzubauen oder mit geeignetem Material (Mischung aus Lehm und Kies) auszufüllen und von Zeit zu Zeit, wenn die Stärke der künstlich gebildeten Bahn durch Abnutzen, Verstauben, Abschwenmen zu sehr abgenommen hat, muß eine neue Decke, gemischt aus Lehm und Kies, übergebracht werden.

Wo guter Bauerschutt, Steinstücke von Ziegeln oder kleine Feldsteine von 2 bis 5 Ctm. Durchmesser billig zu beschaffen sind, da können diese Materialien zur Befestigung der Fahrbahn verwendet werden, indem man sie entweder einmengt oder als oberste Lage letzteres namentlich bei späteren Nachbesserungen aufbringt und einrammt oder einwalzt.

Als mangelhaft müssen alle Wege gelten, 1. wenn genügende Entwässerung nicht hergestellt ist, 2. wenn sie übermäßige Steigungen enthalten, 3. wenn sie nicht gehörig gewölbt sind, resp. in der Breite nicht genügendes Gefälle haben, 4. wenn die Fahrbahn nicht aus einer Bodenmischung besteht resp. hergestellt ist.

Anträge auf Gewährung von Prämien für solche Wege-Besserungen, welche der vorstehenden Anleitung zuwider hergestellt und deshalb im Sinne dieser Anweisung als mangelhaft zu bezeichnen sind, können fernerhin nicht berücksichtigt werden.

Der Kreis-Ausschuss des Kreises Teltow.  
 Stubenrauch, königlicher Landrath.

Berlin, den 25. Februar 1891.  
**Bekanntmachung.**  
 Ankauf von Remonten für 1891 betreffend, Regierungs-Bezirk Potsdam.

Zum Ankauf von Remonten im Alter von drei und ausnahmsweise vier Jahren sind im Bereiche der königlichen Regierung zu Potsdam für dieses Jahr nachstehende Morgens 8 resp. 9 Uhr beginnende Märkte anberaumt worden und zwar:

- am 29. Mai in Stralsburg i. Uckermark 8 Uhr,
- 23. Juni Zitterbog 9 Uhr,
- 24. " Wriezen a. Oder 9 Uhr,
- 25. " Dramenburg 9 Uhr,
- 26. " Nauen 8 Uhr,
- 27. " Neustadt a. Dosse 8 Uhr,
- 30. " Rathenow 8 Uhr,
- 2. Juli Babelberg 8 Uhr,
- 3. " Wilsnack 9 Uhr,
- 4. " Lenzen a. Elbe 8 Uhr,
- 8. " Wendenburg 9 Uhr,

- am 8. August in Brenzlau 8 Uhr,
- 10. " Angermünde 8 Uhr,
- 11. " Köpenick 9 Uhr,
- 12. " " Wittstock 8 Uhr,
- 13. " " Briggwald 8 Uhr,
- 14. " " Berleberg 8 Uhr.

Die von der Remonte-Ankaufs-Commission erkauften Pferde werden zur Stelle abgenommen und sofort gegen Quittung baar bezahlt. Pferde mit solchen Fehlern, welche nach den Landesgesetzen den Kauf rückgängig machen, sind vom Verkäufer gegen Erstattung des Kaufpreises und der Unkosten zurückzunehmen, ebenso Krippenfehler und Klopffehler, welche sich in den ersten zehn bzw. achtundzwanzig Tagen nach Einlieferung in den Depot als solche erweisen. Pferde, welche den Verkäufern nicht eigentümlich gehören, oder durch einen nicht legitimierten Bevollmächtigten der Commission vorgestellt werden, sind vom Kauf ausgeschlossen.

Die Verkäufer sind verpflichtet, jedem verkauften Pferde eine neue starke rindlederene Trense mit starkem Gebiß und eine neue Kopfhalter von Leder oder Hanf mit 2 mindestens zwei Meter langen Stricken ohne besondere Vergütung mitzugeben.

Um die Abstammung der vorgeführten Pferde feststellen zu können, sind die Decksteine resp. Füllsteine mitzubringen, auch werden die Verkäufer ersucht, die Schweife der Pferde nicht zu kuppeln oder übermäßig zu verkürzen.

Ferner ist es dringend erwünscht, daß ein zu maffiger oder zu weicher Futterzustand bei dem zum Verkauf zu stellenden Remonten nicht stattfindet, weil dadurch die in den Remontedepots vorkommenden Krankheiten sehr viel schwerer zu überstehen sind, als dies bei rationell und nicht übermäßig gefütterten Remonten der Fall ist. Die auf den Märkten vorzustellenden Remonten müssen daher in solcher Verfassung sein, daß sie durch mangelhafte Ernährung nicht gelitten haben und bei der Musterung ihrem Alter entsprechend in Knochen und Muskulatur ausgebildet sind.

Die Verkäufer sind verpflichtet, jedem verkauften Pferde eine neue starke rindlederene Trense mit starkem Gebiß und eine neue Kopfhalter von Leder oder Hanf mit 2 mindestens zwei Meter langen Stricken ohne besondere Vergütung mitzugeben.

Um die Abstammung der vorgeführten Pferde feststellen zu können, sind die Decksteine resp. Füllsteine mitzubringen, auch werden die Verkäufer ersucht, die Schweife der Pferde nicht zu kuppeln oder übermäßig zu verkürzen.

Ferner ist es dringend erwünscht, daß ein zu maffiger oder zu weicher Futterzustand bei dem zum Verkauf zu stellenden Remonten nicht stattfindet, weil dadurch die in den Remontedepots vorkommenden Krankheiten sehr viel schwerer zu überstehen sind, als dies bei rationell und nicht übermäßig gefütterten Remonten der Fall ist.

Die auf den Märkten vorzustellenden Remonten müssen daher in solcher Verfassung sein, daß sie durch mangelhafte Ernährung nicht gelitten haben und bei der Musterung ihrem Alter entsprechend in Knochen und Muskulatur ausgebildet sind.

Die Verkäufer sind verpflichtet, jedem verkauften Pferde eine neue starke rindlederene Trense mit starkem Gebiß und eine neue Kopfhalter von Leder oder Hanf mit 2 mindestens zwei Meter langen Stricken ohne besondere Vergütung mitzugeben.

Um die Abstammung der vorgeführten Pferde feststellen zu können, sind die Decksteine resp. Füllsteine mitzubringen, auch werden die Verkäufer ersucht, die Schweife der Pferde nicht zu kuppeln oder übermäßig zu verkürzen.

Ferner ist es dringend erwünscht, daß ein zu maffiger oder zu weicher Futterzustand bei dem zum Verkauf zu stellenden Remonten nicht stattfindet, weil dadurch die in den Remontedepots vorkommenden Krankheiten sehr viel schwerer zu überstehen sind, als dies bei rationell und nicht übermäßig gefütterten Remonten der Fall ist.

Die auf den Märkten vorzustellenden Remonten müssen daher in solcher Verfassung sein, daß sie durch mangelhafte Ernährung nicht gelitten haben und bei der Musterung ihrem Alter entsprechend in Knochen und Muskulatur ausgebildet sind.

Die Verkäufer sind verpflichtet, jedem verkauften Pferde eine neue starke rindlederene Trense mit starkem Gebiß und eine neue Kopfhalter von Leder oder Hanf mit 2 mindestens zwei Meter langen Stricken ohne besondere Vergütung mitzugeben.

Um die Abstammung der vorgeführten Pferde feststellen zu können, sind die Decksteine resp. Füllsteine mitzubringen, auch werden die Verkäufer ersucht, die Schweife der Pferde nicht zu kuppeln oder übermäßig zu verkürzen.

Ferner ist es dringend erwünscht, daß ein zu maffiger oder zu weicher Futterzustand bei dem zum Verkauf zu stellenden Remonten nicht stattfindet, weil dadurch die in den Remontedepots vorkommenden Krankheiten sehr viel schwerer zu überstehen sind, als dies bei rationell und nicht übermäßig gefütterten Remonten der Fall ist.

Die auf den Märkten vorzustellenden Remonten müssen daher in solcher Verfassung sein, daß sie durch mangelhafte Ernährung nicht gelitten haben und bei der Musterung ihrem Alter entsprechend in Knochen und Muskulatur ausgebildet sind.

Die Verkäufer sind verpflichtet, jedem verkauften Pferde eine neue starke rindlederene Trense mit starkem Gebiß und eine neue Kopfhalter von Leder oder Hanf mit 2 mindestens zwei Meter langen Stricken ohne besondere Vergütung mitzugeben.

Um die Abstammung der vorgeführten Pferde feststellen zu können, sind die Decksteine resp. Füllsteine mitzubringen, auch werden die Verkäufer ersucht, die Schweife der Pferde nicht zu kuppeln oder übermäßig zu verkürzen.

Ferner ist es dringend erwünscht, daß ein zu maffiger oder zu weicher Futterzustand bei dem zum Verkauf zu stellenden Remonten nicht stattfindet, weil dadurch die in den Remontedepots vorkommenden Krankheiten sehr viel schwerer zu überstehen sind, als dies bei rationell und nicht übermäßig gefütterten Remonten der Fall ist.

Die auf den Märkten vorzustellenden Remonten müssen daher in solcher Verfassung sein, daß sie durch mangelhafte Ernährung nicht gelitten haben und bei der Musterung ihrem Alter entsprechend in Knochen und Muskulatur ausgebildet sind.

Die Verkäufer sind verpflichtet, jedem verkauften Pferde eine neue starke rindlederene Trense mit starkem Gebiß und eine neue Kopfhalter von Leder oder Hanf mit 2 mindestens zwei Meter langen Stricken ohne besondere Vergütung mitzugeben.

Um die Abstammung der vorgeführten Pferde feststellen zu können, sind die Decksteine resp. Füllsteine mitzubringen, auch werden die Verkäufer ersucht, die Schweife der Pferde nicht zu kuppeln oder übermäßig zu verkürzen.

Die auf den Märkten vorzustellenden Remonten müssen daher in solcher Verfassung sein, daß sie durch mangelhafte Ernährung nicht gelitten haben und bei der Musterung ihrem Alter entsprechend in Knochen und Muskulatur ausgebildet sind.

Die Verkäufer sind verpflichtet, jedem verkauften Pferde eine neue starke rindlederene Trense mit starkem Gebiß und eine neue Kopfhalter von Leder oder Hanf mit 2 mindestens zwei Meter langen Stricken ohne besondere Vergütung mitzugeben.

Um die Abstammung der vorgeführten Pferde feststellen zu können, sind die Decksteine resp. Füllsteine mitzubringen, auch werden die Verkäufer ersucht, die Schweife der Pferde nicht zu kuppeln oder übermäßig zu verkürzen.

Ferner ist es dringend erwünscht, daß ein zu maffiger oder zu weicher Futterzustand bei dem zum Verkauf zu stellenden Remonten nicht stattfindet, weil dadurch die in den Remontedepots vorkommenden Krankheiten sehr viel schwerer zu überstehen sind, als dies bei rationell und nicht übermäßig gefütterten Remonten der Fall ist.

Die auf den Märkten vorzustellenden Remonten müssen daher in solcher Verfassung sein, daß sie durch mangelhafte Ernährung nicht gelitten haben und bei der Musterung ihrem Alter entsprechend in Knochen und Muskulatur ausgebildet sind.

Die Verkäufer sind verpflichtet, jedem verkauften Pferde eine neue starke rindlederene Trense mit starkem Gebiß und eine neue Kopfhalter von Leder oder Hanf mit 2 mindestens zwei Meter langen Stricken ohne besondere Vergütung mitzugeben.

Um die Abstammung der vorgeführten Pferde feststellen zu können, sind die Decksteine resp. Füllsteine mitzubringen, auch werden die Verkäufer ersucht, die Schweife der Pferde nicht zu kuppeln oder übermäßig zu verkürzen.

Ferner ist es dringend erwünscht, daß ein zu maffiger oder zu weicher Futterzustand bei dem zum Verkauf zu stellenden Remonten nicht stattfindet, weil dadurch die in den Remontedepots vorkommenden Krankheiten sehr viel schwerer zu überstehen sind, als dies bei rationell und nicht übermäßig gefütterten Remonten der Fall ist.

Die auf den Märkten vorzustellenden Remonten müssen daher in solcher Verfassung sein, daß sie durch mangelhafte Ernährung nicht gelitten haben und bei der Musterung ihrem Alter entsprechend in Knochen und Muskulatur ausgebildet sind.

Die Verkäufer sind verpflichtet, jedem verkauften Pferde eine neue starke rindlederene Trense mit starkem Gebiß und eine neue Kopfhalter von Leder oder Hanf mit 2 mindestens zwei Meter langen Stricken ohne besondere Vergütung mitzugeben.

Um die Abstammung der vorgeführten Pferde feststellen zu können, sind die Decksteine resp. Füllsteine mitzubringen, auch werden die Verkäufer ersucht, die Schweife der Pferde nicht zu kuppeln oder übermäßig zu verkürzen.

Ferner ist es dringend erwünscht, daß ein zu maffiger oder zu weicher Futterzustand bei dem zum Verkauf zu stellenden Remonten nicht stattfindet, weil dadurch die in den Remontedepots vorkommenden Krankheiten sehr viel schwerer zu überstehen sind, als dies bei rationell und nicht übermäßig gefütterten Remonten der Fall ist.

Die auf den Märkten vorzustellenden Remonten müssen daher in solcher Verfassung sein, daß sie durch mangelhafte Ernährung nicht gelitten haben und bei der Musterung ihrem Alter entsprechend in Knochen und Muskulatur ausgebildet sind.

Die Verkäufer sind verpflichtet, jedem verkauften Pferde eine neue starke rindlederene Trense mit starkem Gebiß und eine neue Kopfhalter von Leder oder Hanf mit 2 mindestens zwei Meter langen Stricken ohne besondere Vergütung mitzugeben.

Um die Abstammung der vorgeführten Pferde feststellen zu können, sind die Decksteine resp. Füllsteine mitzubringen, auch werden die Verkäufer ersucht, die Schweife der Pferde nicht zu kuppeln oder übermäßig zu verkürzen.

Ferner ist es dringend erwünscht, daß ein zu maffiger oder zu weicher Futterzustand bei dem zum Verkauf zu stellenden Remonten nicht stattfindet, weil dadurch die in den Remontedepots vorkommenden Krankheiten sehr viel schwerer zu überstehen sind, als dies bei rationell und nicht übermäßig gefütterten Remonten der Fall ist.

Die auf den Märkten vorzustellenden Remonten müssen daher in solcher Verfassung sein, daß sie durch mangelhafte Ernährung nicht gelitten haben und bei der Musterung ihrem Alter entsprechend in Knochen und Muskulatur ausgebildet sind.

Die Verkäufer sind verpflichtet, jedem verkauften Pferde eine neue starke rindlederene Trense mit starkem Gebiß und eine neue Kopfhalter von Leder oder Hanf mit 2 mindestens zwei Meter langen Stricken ohne besondere Vergütung mitzugeben.

Um die Abstammung der vorgeführten Pferde feststellen zu können, sind die Decksteine resp. Füllsteine mitzubringen, auch werden die Verkäufer ersucht, die Schweife der Pferde nicht zu kuppeln oder übermäßig zu verkürzen.

Ferner ist es dringend erwünscht, daß ein zu maffiger oder zu weicher Futterzustand bei dem zum Verkauf zu stellenden Remonten nicht stattfindet, weil dadurch die in den Remontedepots vorkommenden Krankheiten sehr viel schwerer zu überstehen sind, als dies bei rationell und nicht übermäßig gefütterten Remonten der Fall ist.

Die auf den Märkten vorzustellenden Remonten müssen daher in solcher Verfassung sein, daß sie durch mangelhafte Ernährung nicht gelitten haben und bei der Musterung ihrem Alter entsprechend in Knochen und Muskulatur ausgebildet sind.

Die Verkäufer sind verpflichtet, jedem verkauften Pferde eine neue starke rindlederene Trense mit starkem Gebiß und eine neue Kopfhalter von Leder oder Hanf mit 2 mindestens zwei Meter langen Stricken ohne besondere Vergütung mitzugeben.

Um die Abstammung der vorgeführten Pferde feststellen zu können, sind die Decksteine resp. Füllsteine mitzubringen, auch werden die Verkäufer ersucht, die Schweife der Pferde nicht zu kuppeln oder übermäßig zu verkürzen.

Ferner ist es dringend erwünscht, daß ein zu maffiger oder zu weicher Futterzustand bei dem zum Verkauf zu stellenden Remonten nicht stattfindet, weil dadurch die in den Remontedepots vorkommenden Krankheiten sehr viel schwerer zu überstehen sind, als dies bei rationell und nicht übermäßig gefütterten Remonten der Fall ist.

Die auf den Märkten vorzustellenden Remonten müssen daher in solcher Verfassung sein, daß sie durch mangelhafte Ernährung nicht gelitten haben und bei der Musterung ihrem Alter entsprechend in Knochen und Muskulatur ausgebildet sind.

Die Verkäufer sind verpflichtet, jedem verkauften Pferde eine neue starke rindlederene Trense mit starkem Gebiß und eine neue Kopfhalter von Leder oder Hanf mit 2 mindestens zwei Meter langen Stricken ohne besondere Vergütung mitzugeben.

## Nichtamtliches.

### Die Krankenkassen-Novelle.

(Schluß.)  
 Bei § 53, welcher die Zuständigkeit der Spruchbehörden für die aus dem Gesetze, abgesehen von § 57b, erwachsenden Streitigkeiten regelt, beantragte die Subkommission die prinzipielle Zulassung des ordentlichen Rechtsweges mit der partikulären Gestaltung des Verwaltungsstreitverfahrens. Da die Kommission ihr Einverständnis erklärte, so wurde Abf. 1 wie folgt gefaßt:

Streitigkeiten, welche zwischen den auf Grund dieses Gesetzes zu versichernden Personen oder ihren Arbeitgebern einerseits und der Gemeinde Krankenkassenversicherung oder der Ortskrankenkasse andererseits über das Versicherungsverhältnis oder über die Verpflichtung zur Leistung oder Einzahlung von Eintrittsgeldern und Beiträgen oder über Unterstützungsansprüche entstehen, sowie Streitigkeiten über Erstattungsansprüche aus § 50 werden von der Aufsichtsbehörde entschieden. Die Entscheidung kann binnen zwei Wochen nach der Zustellung derselben mittelst Klage im ordentlichen Rechtsweg, soweit aber landesgesetzlich solche Streitigkeiten dem Verwaltungsstreitverfahren überwiesen sind, im Wege des letzteren angefochten werden.

Streitigkeiten zwischen einem Verbands- und den beteiligten Klassen (§ 46) aus dem Verbandsverhältnis werden von der Aufsichtsbehörde entschieden. Die Entscheidungen können binnen zwei Wochen nach der Zustellung derselben im Wege des Verwaltungsstreitverfahrens, wo ein solches nicht besteht, im Wege des Rekurses nach Maßgabe der Vorschriften der §§ 20 und 21 der Gewerbeordnung angefochten werden.

Die Entscheidung der Aufsichtsbehörde über Unterstützungsansprüche oder über Ansprüche eines Verbandes an die beteiligten Klassen (Abf. 1 und 3) ist vorläufig vollstreckbar.

In § 73 wurde dem ersten Absätze folgende Bestimmung angehängt:  
 "Die den Gemeinden in den §§ 6a und 7 gewährten Befugnisse stehen auch den eingeschriebenen Hilfskassen zu."

und als Abf. 2 und 3 nachstehende Bestimmungen angenommen:  
 Tritt ein Mitglied einer eingeschriebenen Hilfskasse an einem Orte in Beschäftigung, an welchem das Krankengeld der Mitgliederkasse, der es bisher angehörte, hinter dem von der Gemeinde Krankenkassenversicherung zu gewährenden Krankengeld zurückbleibt, so ist dasselbe befreit, wenn binnen zwei Wochen die

und außerdem folgender Absatz 3 und 4 angenommen: